

Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Freiburg

beschlossen auf der Jahres-Mitgliederversammlung vom 24. Juni 1995,
zuletzt geändert auf der Jahres-Mitgliederversammlung vom 09.10.2015

§ 1

- (1) Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer führt eine Liste, in welche er die im Kammerbereich zugelassenen Mitglieder einträgt. Jedes im Kammerbereich zugelassene Mitglied ist verpflichtet, unverzüglich von seiner Niederlassung unter Angabe seines Wohnsitzes und seiner Kanzlei dem Vorstand der Kammer Anzeige zu erstatten, in gleicher Weise sind Veränderungen in der Zulassung und der Wechsel des Wohnsitzes sowie der Kanzlei anzuzeigen.
- (2) Die Rechtsanwaltskammer hat ihren Sitz in Freiburg.
- (3) Das Geschäftsjahr der Kammer ist das Kalenderjahr.

§ 2

- (1) Der Präsident der Rechtsanwaltskammer hat jedes Jahr eine Kammerversammlung einzuberufen. Auf schriftlichen Antrag von 1/10 der Mitglieder der Kammer hat der Präsident der Kammer eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Bei diesem Antrag ist der Gegenstand, der behandelt werden soll, anzugeben.
- (2) Der Präsident ist berechtigt, die Kammerversammlung an einem anderen Ort im Kammerbezirk einzuberufen.
- (3) Die Kammerversammlung ist nicht öffentlich. Durch Beschluß des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer kann Gästen die Teilnahme an der Kammerversammlung insgesamt oder an Teilen der Versammlung gestattet werden.
- (4) Die Einberufung der Kammerversammlung erfolgt mit einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung; die Einberufung kann auch durch Übermittlung über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) der Mitglieder erfolgen. Der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung sind bei der Frist nicht mit einzuberechnen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf zwei Wochen abgekürzt werden.

§ 3

- (1) Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten aufgestellt. Sie hat insbesondere zu enthalten:
 - a) Wahl der Vorstandsmitglieder
 - b) Genehmigung der Jahresrechnung gem. § 89 Ziff. 6 BRAO
 - c) Entlastung des Vorstands
 - d) Aufstellung des Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr gem. § 89 Abs. 2 Ziff.4 BRAO

- (2) Kammermitglieder können die Aufnahme bestimmter Tagesordnungspunkte beantragen. Anträge, die von mindestens 10 Mitgliedern unterschrieben sein müssen, müssen bis spätestens 31. März bei der Geschäftsstelle eingegangen sein.

Über die Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet der Präsident. Diese Anträge sind den Mitgliedern in der Einladung zur Kammerversammlung bekanntzugeben. Die Gründe für die Nichtaufnahme in die Tagesordnung sind hierbei bekanntzugeben.

- (3) Die Kammermitglieder sind außerdem berechtigt, Anträge zu einem in die Tagesordnung aufgenommenen Gegenstand zu stellen. Die entsprechenden Anträge müssen von zehn Kammermitgliedern unterzeichnet sein und spätestens zwei Wochen vor der Kammerversammlung bei der Geschäftsstelle der Kammer eingegangen sein. In den Fällen des § 2 Abs. 4 S. 3 können solche Anträge noch in der Kammerversammlung gestellt werden. Diese Anträge müssen in der Kammerversammlung schriftlich den Mitgliedern vorgelegt werden.
- (4) Zu den Anträgen gem. Abs. 2 und 3, soweit sie in die Tagesordnung aufgenommen worden sind, muß einem der Antragsteller das Wort zur Begründung erteilt werden.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt, für jeden Gegenstand der Tagesordnung einen Berichterstatter zu bestimmen. Dieser erhält neben einem der Antragsteller das Wort auch nach Schluß der Erörterung.

§ 4

Die Kammerversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 31 Mitglieder anwesend sind. Jedoch sind alle Beschlüsse gültig, die gefaßt werden, ohne dass die Beschlußfähigkeit vor der Abstimmung angezweifelt wurde.

§ 5

- (1) Den Vorsitz der Kammerversammlung führt der Präsident der Kammer. Er eröffnet und schließt die Versammlung.
- (2) Im Verhinderungsfall wird der Präsident durch ein Mitglied des Präsidiums in der Reihenfolge

Vizepräsident
Schriftführer
Schatzmeister

vertreten.

- (3) Sind sämtliche Mitglieder des Präsidiums verhindert, führt das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied des Vorstandes der Kammer den Vorsitz.

§ 6

- (1) Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen (Rednerliste). Er ist berechtigt, einen Redner auf den Gegenstand der Verhandlung hinzuweisen, ihn zur Ordnung zu rufen und ihn bei der Erfolglosigkeit eines zweiten Ordnungsrufes das Wort zu entziehen. Der Vorsitzende ist berechtigt, jederzeit, auch außerhalb der Rednerliste, das Wort zu ergreifen.
- (2) Gegen die Ordnungsrufe und die Entziehung des Wortes steht dem Betroffenen der Einspruch zu. Über den Einspruch entscheidet die Versammlung ohne Erörterung sofort.
- (3) Die Versammlung kann jederzeit den Schluß der Erörterung beschließen. Die Beschlußfassung erfolgt auf Antrag und ohne Erörterung nach Abschluß der Rednerliste. Wer zu den Antragstellern gehört oder zum Verhandlungsgegenstand bereits das Wort ergriffen hat, darf einen solchen Antrag nicht stellen.

§ 7

- (1) Der Vorsitzende stellt die Anträge zur Abstimmung. Werden Einwendungen erhoben, entscheidet hierüber die Versammlung.
- (2) Auf Antrag von mindestens zehn der anwesenden Kammermitglieder muß geheim abgestimmt werden.
- (3) Der Vorsitzende kann namentliche Abstimmung anordnen, wenn sich Zweifel an der Zählung der Stimmen ergeben.

§ 8

- (1) Der Kammervorstand besteht aus 15 Mitgliedern, von denen sechs im LG-Bezirk Freiburg, drei im LG-Bezirk Konstanz und je zwei in den LG-Bezirken Waldshut-Tiengen, Baden-Baden und Offenburg niedergelassen sein sollten.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Kammerversammlung in einem Wahlgang, getrennt nach LG-Bezirken, schriftlich und geheim gewählt. Der Stimmzettel darf höchstens so viele Namen enthalten, wie Bewerber im jeweiligen LG-Bezirk zu wählen sind; andernfalls ist der Stimmzettel ungültig. Gewählt sind die Bewerber, die die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt haben. Wird diese Mehrheit in zwei Wahlgängen nicht erreicht, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen erhält. Erhalten mehr Bewerber als Sitze vorhanden sind die gleiche Stimmenzahl, erfolgt Stichwahl. Werden die einem LG-Bezirk zugewiesenen Sitze nicht mit Bewerbern aus dem jeweiligen LG-Bezirk besetzt, so können die freien Sitze in einem weiteren Wahlgang von einem Mitglied aus jedem anderen LG-Bezirk besetzt werden. Gewählt ist auch in diesem Fall der Bewerber, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Auch hier gilt § 8 Abs. 2 Satz 4 entsprechend.
- (3) Vor Beginn der Wahl wählt die Versammlung unter Leitung des Vorsitzenden aus ihrer Mitte in offener Abstimmung einen Wahlleiter; dieser beruft zwei Kammermitglieder zu seinen Gehilfen. Die Mitglieder der Wahlkommission dürfen nicht dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer angehören.

- (4) Ungültige Stimmzettel werden nicht gezählt. Im Zweifelsfalle entscheidet der Wahlleiter über die Gültigkeit des Stimmzettels. Der Wahlleiter und seine Gehilfen zählen die Stimmen aus.
- (5) Das Wahlergebnis wird durch den Wahlleiter festgestellt und der Versammlung bekanntgegeben.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsperiode aus, erfolgt für die restliche Amtszeit eine Nachwahl durch die Kammerversammlung. Ein Wechsel in einen anderen Landgerichtsbezirk innerhalb des Kammerbereiches führt nicht zum Ausscheiden aus dem Amt.

§ 9

- (1) Werden gegen die Wahl eines Vorstandsmitgliedes Ablehnungsgründe vorgebracht, beschließt hierüber die Versammlung sofort. Wird die Ablehnung beschlossen, findet sofort eine Neuwahl statt.
- (2) Über außerhalb der Mitgliederversammlung vorgebrachte Ablehnungsgründe beschließt der Vorstand, der im Falle der Billigung für eine etwa notwendig werdende Ergänzungswahl die erforderlichen Maßnahmen zu treffen hat.
- (3) Das betroffene Vorstandsmitglied ist bei einer Abstimmung entsprechend den Abs. 1 und 2 nicht stimmberechtigt.

§ 10

Das Haushalts- und das Rechnungslegungsrecht wird durch eine gesonderte Etat-, Kassen- und Rechnungslegungsordnung geregelt.

§ 11

Über den Verlauf der Kammerversammlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12

- (1) Der Vorstand ist berechtigt, mehrere Abteilungen zur selbständigen Führung von Vorstandsgeschäften zu bilden (§ 77 Abs. 1 BRAO).
- (2) Der Vorstand kann zur Erledigung einzelner Aufgaben Ausschüsse aus den Kammermitgliedern bestellen.
- (3) Die Mitglieder von Ausschüssen erhalten Aufwendungsersatz nach den Richtlinien für Vorstandsmitglieder.

§13

Die Geschäftsordnung und ihre Änderungen sowie sonstige Satzungen werden durch Veröffentlichungen im Mitteilungsblatt der Rechtsanwaltskammer bekannt gemacht; die Veröffentlichung kann auch durch Übermittlung über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) der Mitglieder erfolgen.

§ 14

Die Geschäftsordnung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.